|  |  |
| --- | --- |
| **Absender** (mit Adresse und Telefonnummer)**:** |  |
|  |  |

**Rechtsschutz in klaren Fällen**

**Gesuchsteller: Vertreter:**

Name:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ Ort:

**Gesuchsgegner: Vertreter:**

Name:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ Ort:

**Rechtsbegehren, Streitwert und Begründung** (evtl. Zusatzblätter beilegen):

**Datum:**  **Unterschrift:**

Beilagen: 1)

2)

3)

1 Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn der **Sachverhalt unbestritten** oder **sofort beweisbar** ist und die **Rechtslage klar** ist (Art. 257 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren tritt an die Stelle des ordentlichen oder des vereinfachten Verfahrens. Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein. In diesem Fall bleibt der klagenden Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Klage kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in **je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei** einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

2 Die Klage muss das Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei?

3 Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

4 Es sind die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insbesondere Urkunden) anzuführen.

5 Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis für das Gericht und jede Gegenpartei ist beizulegen.